

**Satzung
der Gemeinde Barendorf
über die Verlängerung der Veränderungssperre
„Altdorf“**



Präambel

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barendorf in seiner Sitzung vom 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem nachstehenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer schwarz gestrichelten (unterbrochenen) Linie gekennzeichnet.

Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre betroffen:
39/2, 36/19, 36/21, 36/22, 36/17, 42/2, 42/3, 36/7, 36/9, 36/13, 38/3, 36/5, 36/11 sowie 32/3 Flur 3, Gemarkung Barendorf

§2

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert

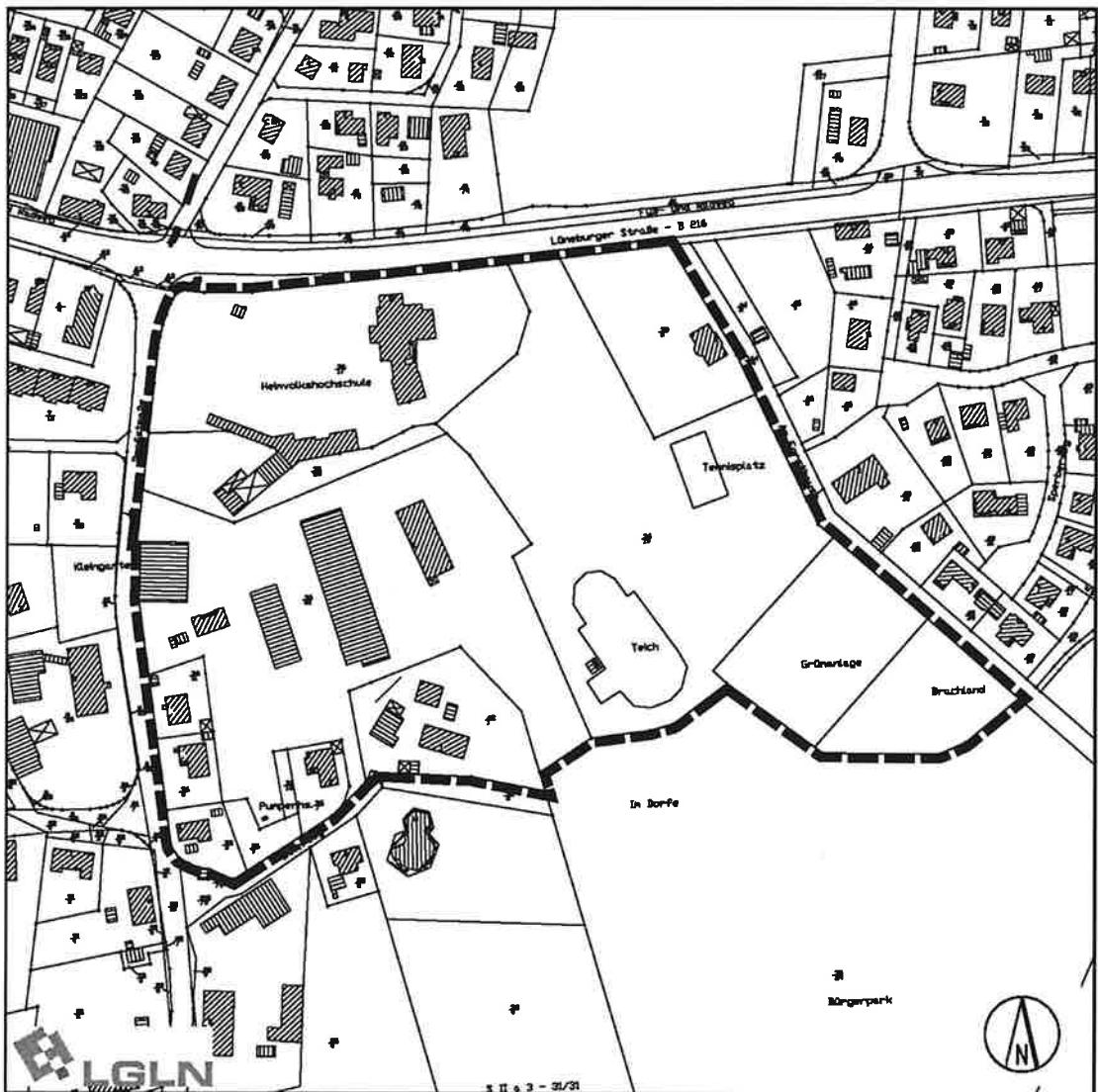
§ 3

Inkrafttreten

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 16.01.2026 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 15.01.2027

Barendorf, den 16.12.2025

gez. Heike Kruse
Gemeindedirektorin



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, M 1:1.000 (im Original, hier verkleinert.), © 2012 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg